

Einen Vormund, bei größerem Vermögen auch einen Gegenvormund, bekommt das minderjährige e h e l i c h e Kind stets dann, wenn beide Eltern verstorben sind. Die überlebende Mutter braucht jetzt nicht mehr ausnahmslos einen Beistand zu haben.

U n e h e l i c h e Kinder müssen einen Vormund haben.

Der V o l l j ä h r i g e erhält einen Vormund, wenn er entmündigt ist. Vorher schon kann er unter vorläufige Vormundschaft gestellt werden.

Eine P f l e g s c h a f t tritt ein: bei Minderjährigen, wenn Vormünder oder Eltern mit ihren Pfleglingen selbst Rechtsgeschäfte vornehmen wollen, bei Volljährigen, wenn sie abwesend oder anderweit verhindert sind, und in anderen ähnlichen durch das Gesetz bestimmten Fällen.

Volljährig wird man mit Vollendung des 21. Jahres.

Eine neue Ehe darf derjenige, der ein minderjähriges oder unter seiner Vormundschaft stehendes eheliches Kind hat, erst eingehen; nachdem er vom Vormundschaftsgericht ein Zeugniß darüber erlangt hat, daß er seiner Auseinandersetzungspflicht genügt hat.

Die Gelder des Mündels sind sicher anzulegen, beispielsweise in Pösten innerhalb der ersten Hälfte des Grundsteuerwerths, in Papieren des Reichs oder eines deutschen Bundesstaats, bei der Rigebütteler Sparkasse u. s. w. Das Nähere ergeben § 1807 B. G. B. und § 74 des Hamb. Ausführungsgesetzes dazu.

Zur Anlegung des Mündelgeldes muß der Vormund die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts haben.

Außerdem muß das Vormundschaftsgericht alle für den Mündel wichtigeren Geschäfte genehmigen, insbesondere Verträge über Veräußerung und Belastung von Grundstücken, sowie über Erbchaften, Geschäftserwerb, Veräußerung u. s. w. § 1882 B. G. B.

Ad 5. Bei dem Amtsgericht müssen notariell gemachte und k ö n n e n auch selbstgeschriebene Testamente in Verwahrung gegeben werden. Der Erblasser kann die Rückgabe jederzeit verlangen, jedoch erfolgt sie nur an ihn p e r s ö n l i c h. Das verwahrte Testament wird vom Gericht nach dem Tode des Erblassers in einem besonderen Termin eröffnet.

Wer ein Testament im Besitz hat, das nicht beim Gericht verwahrt wird, muß es gleich nach dem Tode des Erblassers dahin abgeben, damit es dort eröffnet werden kann.

Sterbeurkunde und Hinterlegungsschein sind mitzubringen.

Das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Erblasser zuletzt wohnte, bescheinigt dem Erben nach Gesetz oder laut Testament auf Antrag sein Erbrecht. Dazu muß der Erbe die Sterbeurkunde des Erblassers, der T e s t a m e n t s e r b e auch das Testament, der g e s e z l i c h e Erbe die standesamtlichen Urkunden, die sein und der Miterben Verwandtschaftsverhältniß darthun, und in der Regel zwei über seine und des Erblassers Familie unterrichtete Zeugen mitbringen.

Das Amtsgericht sichert auch einen Nachlaß, wenn das nöthig ist, für den Erben durch Aufnahme, Siegelung, Einsetzung eines Pflegers u. s. w.

Ad 6. Beim Amtsgericht können Geld, Werthpapiere und sonstige Urkunden, sowie Kostbarkeiten hinterlegt werden, wenn der Gläubiger sie unrechtmäßig nicht annehmen will, wenn damit Sicherheit geleistet werden muß, und in etwaigen andern durch das Gesetz bestimmten Fällen.

Spätestens gleichzeitig mit der Einlieferung der zu hinterlegenden Sachen hat der Hinterleger ein schriftliches Annahme-Ersuchen in zwei Exemplaren bei der Hinterlegungsstelle einzureichen:

Dasselbe muß enthalten:

- 1) die genaue Bezeichnung des Hinterlegers (Name, Stand, Wohnort und Wohnung) und, wenn für einen Dritten hinterlegt wird, auch dieses Dritten;